

HERAUSGEGEBEN VON

CFS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Abfindungen steuerlich planen

Auszahlung · Fünftelregelung · Liquidität

12 Kapitel mit Rechenbeispiel und Checklisten

Carsten Schupp · Steuerberater



Ein persönlicher Leitfaden zur Abfindungsplanung

Ausgabe September 2026

Ein persönliches Wort vorab

Liebe Leserin, lieber Leser,

eine Abfindung steht oft am Beginn eines neuen Lebensabschnitts. Vielleicht ist dieser Schritt gewollt, vielleicht kam er unerwartet. In beiden Fällen möchten Sie wissen, was Ihnen nach Steuern bleibt und wie Sie mit dem Geld sinnvoll weiterplanen können.

Ich bin seit 2003 Steuerberater. Seit 2014 liegt mein Schwerpunkt auf der steuerlichen Gestaltung. Dabei ist mir wichtig, dass Sie eine Entscheidung verstehen und ihre Folgen überblicken können. Eine gute Rechnung soll Ihnen helfen, Ihren nächsten Schritt mit Klarheit zu gehen.

Bei einer Abfindung beginne ich deshalb mit Ihren Zielen: Wie soll die Zeit nach dem Ausscheiden aussehen? Welche Einnahmen erwarten Sie? Welche Verpflichtungen bleiben? Möchten Sie sich neu orientieren, eine Selbständigkeit aufbauen oder Vermögen für später schaffen? Erst daraus ergibt sich, welche Gestaltung zu Ihnen passt.

Mein Leitgedanke ist einfach: Steuerplanung soll Ihnen Handlungsspielraum verschaffen. Dazu gehört, die Steuerwirkung frühzeitig zu prüfen und genügend Geld verfügbar zu halten. Eine Gestaltung muss auch dann tragbar bleiben, wenn sich der berufliche Neustart verzögert oder eine Einnahme geringer ausfällt als erwartet.

Mit diesem Buch möchte ich Sie durch die wichtigsten Fragen begleiten. Ich erkläre die Fünftelregelung, zeige den Einfluss Ihrer übrigen Einkünfte und gehe auf Auszahlungszeitpunkt, Auslandsaufenthalt und Investitionen ein. Ein Rechenbeispiel macht die Unterschiede sichtbar; die Empfehlungen am Kapitelende helfen Ihnen bei der Vorbereitung.

Sie müssen dafür kein Steuerexperte sein. Mir genügt, wenn Sie nach der Lektüre die richtigen Fragen stellen können und wissen, welche Angaben für Ihre eigene Berechnung gebraucht werden. Die Beispiele sind bewusst als Modellrechnungen oder Gedankenbeispiele angelegt. Sie beschreiben keine konkreten Mandantenfälle.

Die zwölf Kapitel folgen der bisherigen CFS-Beitragsreihe. Über das Inhaltsverzeichnis können Sie direkt zu Ihrem Thema springen. Die Quellen und weiterführenden Fachbeiträge finden Sie am Ende. Für Ihre konkrete Entscheidung kommt es stets auf Ihre persönlichen Verhältnisse und die dann geltenden Regeln an.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und einen gut vorbereiteten nächsten Schritt.

Ihr Carsten Schupp
Steuerberater
CFS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

Die Kapitelüberschriften entsprechen der zwölfteiligen CFS-Themenreihe Abfindungen.

01 Abfindung richtig einordnen: Auszahlung, Fünftelregelung und Liquidität.....	4
02 Abfindung planen statt nur Steuersatz vergleichen.....	5
03 Abfindung in vier Prüfschritten.....	6
04 Abfindung, zu versteuerndes Einkommen und Progression.....	7
05 Abfindung berechnen: Zufluss, Progression und Liquidität.....	8
06 Der Auszahlungszeitpunkt ist Teil der Abfindungsplanung.....	9
07 Fehler, Ausschlussgründe und Unterlagen vorab prüfen.....	10
08 Abfindung und Auslandsaufenthalt: 183 Tage reichen nicht.....	11
09 Abfindung und Investition: Liquidität, Bindung und Steuerwirkung trennen.....	12
10 Abfindung und Unternehmensverkauf: zwei Begünstigungen nicht verwechseln.....	13
11 Abfindungs-Check vor der Unterschrift.....	14
12 Abfindung richtig planen: typische Fehler vermeiden.....	15
Quellen und Rechtsgrundlagen.....	16
Weiterführende Fachbeiträge.....	17
Impressum und Hinweise.....	18

KAPITEL 01



Abfindung richtig einordnen: Auszahlung, Fünftelregelung und Liquidität

Wenn Sie eine Abfindung angeboten bekommen, steht zunächst eine große Zahl im Raum. Mich interessiert, was diese Zahl für Ihr Leben bedeutet: Wie lange trägt das Geld? Welche Verpflichtungen bleiben? Und wie viel können Sie später für neue Pläne einsetzen?

Was wird eigentlich bezahlt?

Bevor ich über eine Steuerentlastung spreche, schaue ich auf den Grund der Zahlung. Eine Entschädigung kann entgangene oder künftig entgehende Einnahmen ersetzen. Bereits verdienter Lohn, ein Bonus oder eine Urlaubsabgeltung sind davon zu trennen. Die Überschrift „Abfindung“ im Vertrag entscheidet das nicht. Für jeden Betrag brauchen wir Zahlungsgrund und Fälligkeit. [1, 2]

Erst danach lässt sich die Fünftelregelung prüfen. Sie ist eine besondere Berechnung der Einkommensteuer für bestimmte außerordentliche Einkünfte. Sie verteilt die Auszahlung nicht auf fünf Jahre und macht die Abfindung auch nicht steuerfrei. Eine einzige Überweisung erfüllt zudem noch nicht alle Voraussetzungen. [3]

Vom Vertragsbetrag zum verfügbaren Geld

Ich empfehle Ihnen, drei Zahlen nebeneinanderzustellen: den Bruttobetrag im Vertrag, die Auszahlung nach den Abzügen des Arbeitgebers und das Ergebnis nach der endgültigen Einkommensteuer. Diese Beträge können deutlich voneinander abweichen.

Seit 2025 wendet der Arbeitgeber die Tarifiermäßigung grundsätzlich nicht mehr beim Lohnsteuerabzug an. Die mögliche Entlastung wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung geprüft. Eine erwartete Erstattung steht Ihnen deshalb nicht schon am Auszahlungstag zur Verfügung. [4]

In der Zwischenzeit laufen Miete, Kreditraten und Lebenshaltung weiter. Mir ist wichtig, dass Sie diese Zeit finanzieren können. Eine langfristige Anlage sollte erst dann Thema werden, wenn Ihre notwendige Reserve feststeht.

Womit wir die Planung beginnen

Für den Einstieg reichen ein geordneter Vertragsentwurf und eine vollständige Übersicht: Welche Zahlungen kommen noch vom bisherigen Arbeitgeber? Wann soll die Abfindung fließen? Was erwarten Sie im übrigen Jahr an Einkünften? Ergänzen Sie Ihre monatlichen Verpflichtungen und den möglichen Beginn einer neuen Tätigkeit. Daraus entsteht die Grundlage für alle weiteren Entscheidungen.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Legen Sie Vertrag, erwartete Auszahlung und geschätzte Jahressteuer nebeneinander. Halten Sie daneben fest, welchen Betrag Sie für den beruflichen Übergang brauchen.

[1] § 24 EStG · [2] BMF zu Entlassungsentschädigungen · [3] § 34 EStG · [4] § 39b EStG

KAPITEL 02

Abfindung planen statt nur Steuersatz vergleichen



Bevor ich nach dem günstigsten Auszahlungsjahr suche, möchte ich wissen, was Sie mit der Abfindung erreichen wollen. Eine berufliche Pause, der Start in die Selbständigkeit und die Vorbereitung auf den Ruhestand verlangen unterschiedliche Pläne.

Was soll das Geld für Sie leisten?

Vielleicht möchten Sie zunächst ein halbes Jahr Ruhe haben. Vielleicht möchten Sie einen Kredit zurückzahlen oder sich neu orientieren. Schreiben Sie diese Ziele auf. Sie bestimmen, welcher Teil des Geldes kurzfristig verfügbar bleiben muss und welcher länger gebunden werden darf.

Ich betrachte dafür zwei Zeiträume: zuerst die Monate bis zur endgültigen Steuerabrechnung, danach die folgenden Jahre. In beide Rechnungen gehören Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen. Bei einer Investition kommen Finanzierung und Kapitalbindung hinzu. Erst dann lässt sich der tatsächlich verfügbare Anlagebetrag bestimmen.

Zwei Varianten mit denselben Maßstäben

Wenn wir zwei Auszahlungsjahre vergleichen, brauchen wir jeweils das vollständige Bild: Arbeitslohn, Bonus, neue Tätigkeit, Vermietung, weitere relevante Einkünfte und persönliche Abzüge. Bei Zusammenveranlagung kommen die Daten Ihres Ehepartners hinzu. Auch Lohnersatzleistungen können über den Progressionsvorbehalt die Steuer beeinflussen. [3, 5, 6]

Dabei trenne ich feste Tatsachen von Erwartungen. Ein unterschriebener Arbeitsvertrag ist etwas anderes als die Aussicht auf eine neue Stelle. Für unsichere Angaben sollten wir zusätzlich rechnen, was bei einem früheren oder späteren Berufseinstieg passiert. So erkennen Sie, wie empfindlich das Ergebnis auf Veränderungen reagiert.

Die Variante muss im Alltag funktionieren

Ein günstiges Rechenergebnis hilft Ihnen nur, wenn der Arbeitgeber den Zahlungsplan wirksam vereinbart und umsetzt. Auch mögliche Teilzahlungen und die Sicherheit einer späteren Zahlung gehören in die Prüfung. Eine Verschiebung kann steuerlich attraktiv sein und trotzdem nicht zu Ihrem laufenden Geldbedarf passen.

Halten Sie deshalb fest, warum Sie sich für eine Variante entscheiden. Ein zusätzlicher Bonus, ein neuer Arbeitsplatz oder eine andere Auszahlung können eine neue Rechnung erforderlich machen. Diese Änderungen sollten zeitnah in die Planung einfließen.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Formulieren Sie zuerst Ihr persönliches Ziel. Vergleichen Sie dann die mögliche Auszahlung mit einer realistischen Alternative, jeweils nach Steuern und mit einer monatlichen Geldplanung.

[3] § 34 EStG · [5] § 32a EStG · [6] § 32b EStG

KAPITEL 03



Abfindung in vier Prüfschritten

Die vielen Einzelheiten einer Abfindung können schnell unübersichtlich werden. Ich ordne sie deshalb in vier Schritte. Damit können Sie auch als steuerlicher Laie nachvollziehen, welche Frage gerade geklärt wird und was noch fehlt.

1. Den Grund der Zahlung verstehen

Zuerst klären wir, wofür der Arbeitgeber zahlt. Welche Zahlung ersetzt künftige Einnahmen? Welche betrifft bereits verdienten Lohn oder einen Bonus? Diese Beträge werden getrennt erfasst.

Maßgeblich sind die Vereinbarung, ihr wirtschaftlicher Anlass und die tatsächliche Umsetzung. [1, 2]

2. Die Zusammenballung prüfen

Das Wort klingt sperrig, beschreibt aber eine wichtige Voraussetzung der Tarifiermäßigung. Zu prüfen ist, ob die Entschädigung grundsätzlich in einem Steuerjahr zufließt und ob nach den maßgeblichen Vergleichsregeln mehr Einkommen zusammenkommt als unter normalen Verhältnissen.

Die Finanzverwaltung unterscheidet dabei, ob die Entschädigung die bis zum Jahresende entgehenden Einnahmen übersteigt. Falls nicht, können bestimmte weitere Einnahmen in den Vergleich einfließen. Es genügt deshalb nicht, einfach alle Kontoeingänge zu addieren. Teilzahlungen über mehrere Jahre und ergänzende Leistungen müssen gesondert geprüft werden. [2]

3. Das ganze Jahr berechnen

Jetzt kommen die übrigen Einkünfte und persönlichen Abzüge hinzu. Wir rechnen mit dem passenden Jahrestarif und berücksichtigen, ob Sie einzeln oder mit Ihrem Ehepartner zusammen veranlagt werden. Bestimmte steuerfreie Lohnersatzleistungen können den Steuersatz erhöhen und gehören deshalb ebenfalls dazu. [5, 6]

Ich möchte im Ergebnis zwei Zahlen sehen: die gesamte Einkommensteuer des Jahres und die zusätzliche Steuer durch die Abfindung. So bleibt erkennbar, welcher Teil der Belastung ohnehin auf Ihre laufenden Einkünfte entfällt.

4. Vereinbarung und Auszahlung abgleichen

Vor der Unterschrift gleichen wir den Vertragsstand mit der Rechnung ab. Stimmen Fälligkeit, Zahlungsweg und weitere Arbeitgeberleistungen? Nach der Auszahlung folgen die Kontrolle der tatsächlichen Beträge, die Steuererklärung und die Prüfung des Steuerbescheids.

Arbeitsrechtliche Fragen, etwa zu Verzichtsklauseln oder zur Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses, brauchen daneben eine eigene rechtliche Prüfung. Eine günstige Steuerrechnung beantwortet diese Fragen nicht.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Nutzen Sie diese vier Schritte als roten Faden. Ein Punkt ist erledigt, wenn das Ergebnis und seine Grundlagen nachvollziehbar festgehalten sind.

[1] § 24 EStG · [2] BMF zu Entlassungsentschädigungen · [3] § 34 EStG · [5, 6] §§ 32a und 32b EStG

KAPITEL 04



Abfindung, zu versteuerndes Einkommen und Progression

Zwei Menschen erhalten dieselbe Abfindung und zahlen darauf unterschiedlich viel Steuer. Das ist kein Widerspruch. Für die Berechnung zählt auch, welche weiteren Einkünfte im selben Jahr zusammenkommen. Genau hier lohnt sich der zweite Blick.

Welche Einkommenszahl zählt?

Wenn ich vom „zu versteuernden Einkommen“ spreche, meine ich nicht Ihren Bruttolohn. Gemeint ist der Betrag, auf den der Einkommensteuertarif angewendet wird. Auf dem Weg dorthin werden unter anderem Werbungskosten, Betriebsausgaben und weitere zulässige Abzüge auf den jeweiligen Berechnungsstufen berücksichtigt. [5]

Das ist für jedes Beispiel wichtig: 30.000 Euro verbleibendes zu versteuerndes Einkommen sind nicht mit 30.000 Euro Bruttojahreslohn gleichzusetzen. „Verbleibend“ bedeutet hier, dass die begünstigte Abfindung in dieser Zahl noch nicht enthalten ist.

Warum das übrige Einkommen so viel ausmacht

Die Fünftelregelung vergleicht im Grundfall zwei Steuerbeträge: die Steuer auf das verbleibende Einkommen und die Steuer auf diesen Betrag zuzüglich eines Fünftels der Abfindung. Der Unterschied wird mit fünf multipliziert. Liegen beide Vergleichswerte bereits weitgehend in einem Tarifbereich mit gleichbleibendem Grenzsteuersatz, kann die Entlastung klein ausfallen. [3]

Deshalb gehört auch der mögliche neue Arbeitsplatz in die Planung. Dasselbe gilt für selbständige Einkünfte und Vermietung. Bei zusammen veranlagten Ehegatten zählt die gemeinsame Besteuerungsgrundlage. Kapitalerträge werden nach den für sie geltenden Regeln behandelt; sie dürfen nicht pauschal wie zusätzlicher Arbeitslohn angesetzt werden.

Auch steuerfreie Leistungen können mitwirken

Arbeitslosengeld und bestimmte andere Lohnersatzleistungen bleiben grundsätzlich steuerfrei, können aber den Steuersatz für andere Einkünfte erhöhen. Das nennt sich Progressionsvorbehalt. Ein Jahr ohne neuen Arbeitslohn muss deshalb nicht frei von solchen Auswirkungen sein. [6]

Mein Blick geht immer auf das vollständige Kalenderjahr. Eine Rechnung allein für den Auszahlungsmonat wäre zu kurz. Wenn sich Ihre beruflichen Pläne ändern, sollte auch die Jahresprognose angepasst werden. Im nächsten Kapitel sehen Sie an zwei Zahlenreihen, welchen Unterschied das übrige Einkommen machen kann.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Stellen Sie für jedes mögliche Auszahlungsjahr sämtliche relevanten Einkünfte zusammen. Nehmen Sie auch steuerfreie Leistungen auf, die den Steuersatz beeinflussen können.

[3] § 34 EStG · [5] § 32a EStG · [6] § 32b EStG

KAPITEL 05



Abfindung berechnen: Zufluss, Progression und Liquidität

Ich zeige Ihnen die Fünftelregelung an zwei Varianten mit derselben Abfindung. Nur das übrige zu versteuernde Einkommen unterscheidet sich. Die Wirkung fällt deutlich anders aus.

Die Annahmen offenlegen

Wir rechnen mit dem Einkommensteuertarif 2026, Einzelveranlagung und 100.000 Euro vollständig begünstigter Abfindung. Das verbleibende zu versteuernde Einkommen beträgt 30.000 oder 60.000 Euro. Die Voraussetzungen des § 34 EStG gelten im Modell als erfüllt. Persönliche Abzüge sind in den Einkommenswerten bereits enthalten. Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Progressionsvorbehalt und weitere Sonderregeln bleiben hier außen vor. [3, 5]

Gleiche Abfindung, unterschiedliche Entlastung

Einkommensteuer 2026	Variante A	Variante B
Verbleibendes zu versteuerndes Einkommen	30.000 EUR	60.000 EUR
Begünstigte Abfindung	100.000 EUR	100.000 EUR
Gesamte ESt ohne Tarifiermäßigung	43.464 EUR	56.064 EUR
Gesamte ESt mit Fünftelregelung	35.872 EUR	55.388 EUR
Tarifliche Entlastung	7.592 EUR	676 EUR

So entsteht das Ergebnis in Variante A

Auf 30.000 Euro beträgt die Steuer 4.217 Euro. Ein Fünftel der Abfindung sind 20.000 Euro; auf zusammen 50.000 Euro entfallen 10.548 Euro Steuer. Der Unterschied von 6.331 Euro wird mit fünf multipliziert: 31.655 Euro Steuer auf die Abfindung. Zuzüglich 4.217 Euro auf das übrige Einkommen ergibt das 35.872 Euro.

Ohne Tarifiermäßigung wären es 43.464 Euro. Die Entlastung beträgt somit 7.592 Euro, in Variante B nur 676 Euro. Deshalb möchte ich die Wirkung immer mit Ihren persönlichen Jahresdaten berechnen.

Die Entlastung ist noch keine Erstattung

Die Tabelle vergleicht zwei Jahressteuerbeträge. Ob Sie Geld zurückbekommen, hängt zusätzlich von bereits gezahlter Lohnsteuer, Vorauszahlungen und Ihrer vollständigen Veranlagung ab. Die Überweisung des Arbeitgebers folgt nicht einfach dieser Rechnung. Auszahlung und spätere Steuerabrechnung bleiben deshalb getrennte Zeitpunkte.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Nutzen Sie das Beispiel zum Verständnis. Für Ihre Entscheidung brauchen Sie eine eigene Rechnung mit vollständigen Jahresdaten und den anwendbaren Begünstigungen.

[3] § 34 Abs. 1 EStG · [5] § 32a Abs. 1 EStG · Eigene Berechnung mit dem Tarif 2026

KAPITEL 06



Der Auszahlungszeitpunkt ist Teil der Abfindungsplanung

Dezember oder Januar? Manchmal liegen zwischen zwei möglichen Auszahlungsterminen nur wenige Tage, steuerlich aber zwei verschiedene Jahre. Ich würde diese Entscheidung erst treffen, wenn beide Jahre vollständig gerechnet sind.

Wann gilt das Geld als zugeflossen?

Für die zeitliche Zuordnung ist grundsätzlich der Zufluss maßgeblich. Das Datum Ihrer Unterschrift, das Ende des Arbeitsverhältnisses und die vertragliche Fälligkeit müssen damit nicht übereinstimmen. Entscheidend ist, wann die Zahlung steuerlich als bezogen gilt. Dabei sind die allgemeine Zuflussregel und die lohnsteuerlichen Besonderheiten zusammen zu beachten. [7]

Eine Verschiebung braucht daher eine rechtzeitig abgestimmte und wirksame Zahlungsvereinbarung. Eine spätere Umbuchung oder ein rückwirkend geändertes Etikett genügt nicht. Nach der Auszahlung sollten Kontoauszug und Lohnabrechnung mit dem vereinbarten Ablauf übereinstimmen.

Was passiert im nächsten Jahr?

Ein späterer Termin ist nicht von sich aus günstiger. Vielleicht beginnen Sie im Januar eine neue Tätigkeit. Vielleicht kommt ein Bonus hinzu oder Sie erzielen erste selbständige Gewinne. Auch persönliche Abzüge können sich zwischen den Jahren unterscheiden. All das gehört in den Vergleich.

Genauso wichtig ist für mich die Zeit bis zur Auszahlung. Können Sie diese Monate finanzieren? Und wie sicher ist der erst später fällige Anspruch? Eine steuerlich günstige Lösung muss auch wirtschaftlich tragbar sein. Ein niedrigerer Monatslohn allein reicht als Entscheidungsgrundlage nicht aus.

Mit Teilzahlungen vorsichtig umgehen

Eine Verteilung auf mehrere Kalenderjahre kann die erforderliche Zusammenballung gefährden. Es gibt begrenzte Ausnahmen, etwa für bestimmte geringfügige Nebenleistungen. Daraus lässt sich aber kein allgemeines Recht ableiten, die Abfindung beliebig aufzuteilen und die Begünstigung zu behalten. Beträge, Zeitpunkte und Zahlungsgründe müssen zusammen geprüft werden. [2, 3]

Für jede Variante ist deshalb zuerst zu klären, ob die Tarifiermäßigung überhaupt anwendbar bleibt. Sonst sieht eine Rechnung nur deshalb günstig aus, weil sie eine Begünstigung berücksichtigt, deren Voraussetzungen der Zahlungsplan gerade nicht erfüllt.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Lassen Sie beide Kalenderjahre vergleichen, solange der Zahlungsplan noch verhandelbar ist. Entscheiden Sie anschließend über Termin und mögliche Teilzahlungen.

[2] BMF zu Entlassungsentschädigungen · [3] § 34 EStG · [7] § 11 EStG

KAPITEL 07



Fehler, Ausschlussgründe und Unterlagen vorab prüfen

Für eine brauchbare Steuerrechnung brauchen Sie zunächst brauchbare Unterlagen. Das klingt selbstverständlich. Trotzdem lohnt es sich, hier sorgfältig zu sein: Ein geänderter Zahlungstermin oder eine zusätzliche Vereinbarung kann das Ergebnis verschieben.

Mit welchem Vertrag rechnen wir?

Ich möchte den aktuellen Entwurf einschließlich aller Anlagen und Nebenabreden sehen. Dazu gehören Angaben zu Bonus, Urlaubsausgleich, Freistellung, variabler Vergütung und weiteren Zahlungen. Diese Leistungen werden nicht automatisch genauso behandelt wie die eigentliche Entschädigung. [1, 2]

Wenn mehrere Fassungen vorliegen, kennzeichnen Sie bitte die aktuelle. Bewahren Sie die gerechnete Version zusammen mit der Berechnung auf. Wird danach eine Fälligkeit geändert oder eine Leistung ergänzt, lässt sich sofort erkennen, was erneut geprüft werden muss.

Erst die Voraussetzungen, dann die Steuerzahl

Eine ansprechende Zahl auf einem Blatt sagt noch nichts darüber aus, ob die Fünftelregelung zulässig ist. Dafür müssen Entschädigungscharakter, Zusammenballung und tatsächlicher Zahlungsablauf passen. Bereits verdientes Gehalt wird durch eine andere Vertragsüberschrift nicht zur begünstigten Abfindung.

Das gilt ebenso für geplante Investitionen. Ein Kauf führt nicht automatisch zu einem steuerlich verrechenbaren Verlust. Zu prüfen sind unter anderem die betriebliche Zuordnung, die Absicht, Einkünfte zu erzielen, und die Voraussetzungen der einzelnen Abzüge. Verkaufsunterlagen ersetzen diese Prüfung nicht.

Offene Angaben dürfen offen bleiben

Für die Jahresprognose brauchen wir aktuelle Lohnabrechnungen, den letzten Steuerbescheid und Angaben zur Zeit nach dem Ausscheiden. Weitere Einkünfte, erwartete Lohnersatzleistungen und wichtige persönliche Abzüge kommen hinzu. Bei Zusammenveranlagung benötigen wir die relevanten Daten beider Ehegatten.

Was noch nicht feststeht, sollte auch nicht als sicher behandelt werden. Mir ist eine nachvollziehbare Bandbreite lieber als eine scheinbar exakte Zahl auf unsicherer Grundlage. Halten Sie fest, wer fehlende Angaben beschafft und wann die Rechnung aktualisiert wird. Vertrauliche Unterlagen gehören in den vereinbarten sicheren Mandantenkanal.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Sammeln Sie den aktuellen Vertragsstand und die vollständigen Jahresdaten. Kennzeichnen Sie jede Schätzung, damit sie in der Berechnung als solche erkennbar bleibt.

[1] § 24 EStG · [2] BMF zu Entlassungsentschädigungen · [3] § 34 EStG · [8] § 7g EStG

KAPITEL 08



Abfindung und Auslandsaufenthalt: 183 Tage reichen nicht

Ein längerer Aufenthalt im Ausland kann persönlich sehr reizvoll sein. Für die Steuer auf Ihre Abfindung reicht es aber nicht, Reisetage zu zählen. Wenn eine Planung allein mit „183 Tagen“ begründet wird, würde ich genauer hinsehen.

Eine Abmeldung beantwortet nicht alles

Ein deutscher Wohnsitz kann fortbestehen, wenn Sie eine Wohnung unter Umständen behalten, die auf eine weitere Nutzung schließen lassen. Weder eine Abmeldung noch ein längerer Auslandsaufenthalt klärt diese Frage allein. Zusätzlich ist der gewöhnliche Aufenthalt zu prüfen. [9]

Behandeln zwei Staaten Sie als ansässig, kommt es auf das konkrete Doppelbesteuerungsabkommen an. Es legt fest, welche Kriterien in welcher Reihenfolge zu prüfen sind. Meldeadresse, Staatsangehörigkeit und Reisetage sind dabei unterschiedliche Merkmale.

Die frühere Tätigkeit bleibt wichtig

§ 50d Abs. 12 EStG ordnet Abfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses grundsätzlich als zusätzliches Entgelt für die frühere Tätigkeit ein. Eine ausdrückliche abweichende Abfindungsregel im jeweiligen Abkommen geht dabei vor. Ein neuer Wohnsitz im Auszahlungsjahr beseitigt ein deutsches Besteuerungsrecht also nicht automatisch. [10]

Für die Prüfung brauchen wir die früheren Tätigkeitsstaaten, den Anlass und Zeitpunkt der Zahlung sowie die Regeln des Zielstaats. Bei Tätigkeiten in mehreren Ländern kann eine Aufteilung zu klären sein. Ebenso muss feststehen, wie eine mögliche Doppelbesteuerung vermieden wird.

Ein Gedankenbeispiel

Stellen Sie sich eine Arbeitnehmerin vor, die vor der Auszahlung nach Spanien zieht. Ihre Familienwohnung in Deutschland bleibt für sie verfügbar. Die Abfindung betrifft ihre bisherige Tätigkeit in Deutschland. Allein aus dem Umzug folgt hier weder das Ende aller deutschen Steuerpflichten noch die Steuerfreiheit der Zahlung.

Ich würde eine solche Planung frühzeitig mit steuerlichen Beratern in beiden Staaten abstimmen. Dabei gehören der tatsächlich beabsichtigte und vollzogene Aufenthalt, weitere Einkünfte und eine spätere Rückkehr auf den Tisch. Erst das vollständige Bild trägt die Entscheidung.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Klären Sie Ansässigkeit und Besteuerungsrechte in beiden Staaten, bevor Sie mit einem steuerlichen Vorteil durch den Wegzug planen.

[9] §§ 8 und 9 AO · [10] § 50d Abs. 12 EStG · Zusätzlich das im Einzelfall anwendbare DBA

KAPITEL 09



Abfindung und Investition: Liquidität, Bindung und Steuerwirkung trennen

Eine Abfindung kann der Ausgangspunkt für den Aufbau von Vermögen sein. Für mich gehören dabei drei Fragen zusammen: Passt die Investition zu Ihren Zielen? Können Sie sie dauerhaft finanzieren? Und welche Steuerwirkung ist unter Ihren Voraussetzungen tatsächlich erreichbar?

Ein steuerlicher Abzug braucht die passende Grundlage

Der Investitionsabzugsbetrag, kurz IAB, kann unter den Voraussetzungen des § 7g EStG bis zu 50 Prozent künftiger Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorziehen. Dafür braucht es einen begünstigten Betrieb und ein begünstigtes Wirtschaftsgut. Gewinngrenze von 200.000 Euro, Höchstsumme offener Abzugsbeträge und Investitionsfrist sind zu beachten. [8]

Der Kauf eines Tiny Houses oder einer anderen Anlage allein genügt nicht. Zu klären sind bewegliches Anlagevermögen, Nutzung oder Vermietung, Eigentum und tatsächliche Tätigkeit. Auch die Finanzierung aus einer Abfindung macht eine private Anlage noch nicht zum begünstigten Betrieb.

Die Folgejahre gehören zur Rechnung

Der IAB kann den Gewinn im Abzugsjahr mindern. Im Investitionsjahr folgen die Hinzurechnung und gegebenenfalls eine Herabsetzung der Anschaffungskosten. Dadurch sinkt die spätere Abschreibungsbasis. Ein bereits vorgezogener Abzug darf nicht nochmals als zusätzlicher Vorteil gezählt werden. [8]

Für begünstigte Wirtschaftsgüter sieht § 7g Abs. 5 EStG Sonderabschreibungen von insgesamt bis zu 40 Prozent vor. Reguläre Abschreibungen können nach den anwendbaren Regeln hinzukommen. Anschaffungsdatum, Berechnungsgrundlage und Nutzungsbedingungen entscheiden; eine bloße Addition von Prozentsätzen wäre zu einfach. [8, 11]

Eine Abschreibung bezahlt keine Darlehensrate

Dieser Satz ist mir besonders wichtig. Abschreibungen verändern den steuerlichen Gewinn. Für Zinsen, Tilgung und laufende Kosten benötigen Sie Geld. Deshalb rechne ich Steuerwirkung und verfügbaren Zahlungsüberschuss getrennt. Rücklagen, geringere Einnahmen, Verzögerungen und ein späterer Verkauf gehören ebenfalls in die Betrachtung.

Die CFS Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft im steuerlichen Mandat die steuerlichen Folgen und die mögliche Steuerliquidität. Produktprüfung, Finanzierung, Investitionsentscheidung und die rechtliche Bewertung von Betreiber- oder Standortverträgen sind gesondert zu beurteilen. Die Investition sollte zu Ihnen passen und auch bei Abweichungen vom Plan tragbar bleiben.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Bestehen Sie auf einer Mehrjahresrechnung mit getrenntem Ausweis von Steuerwirkung und Zahlungsüberschuss. Lassen Sie auch zeigen, was bei nicht erfüllten Investitionsvoraussetzungen passiert.

[8] § 7g EStG · [11] § 7 EStG · Ergänzend die konkrete Verlustverrechnung im Einzelfall

KAPITEL 10

Abfindung und Unternehmensverkauf: zwei Begünstigungen nicht verwechseln



Eine Abfindung und ein Unternehmensverkauf können einen großen Betrag auf einmal auslösen. Deshalb gibt es Parallelen in der Planung. Die steuerlichen Begünstigungen sind jedoch an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden. Diese Trennung ist mir wichtig.

Zuerst klären, was übertragen wird

Eine Arbeitnehmerabfindung kann als Entschädigung nach § 24 Nr. 1 EStG für die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 infrage kommen. Ein betrieblicher Veräußerungs- oder Aufgabegewinn wird nach anderen Voraussetzungen beurteilt. Hier lautet die erste Frage: Was wird verkauft oder aufgegeben, und wem ist der Gewinn zuzurechnen? [1, 3, 12]

Einzelne Wirtschaftsgüter, ein ganzer Betrieb und ein Mitunternehmeranteil können unterschiedlich zu behandeln sein. Auch der Verkauf von GmbH-Anteilen ist nicht ohne Weiteres einem begünstigten Betriebsverkauf gleichzustellen. Zurückbehaltene wesentliche Betriebsgrundlagen und weitere Vertragsbestandteile können die Einordnung verändern.

Was mit dem „halben Steuersatz“ gemeint ist

Für bestimmte begünstigte Veräußerungsgewinne eröffnet § 34 Abs. 3 EStG auf Antrag einen besonderen Steuersatz. Persönlich setzt das grundsätzlich das vollendete 55. Lebensjahr oder dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn voraus. Die Begünstigung ist nur einmal im Leben nutzbar und auf höchstens fünf Millionen Euro begünstigte Einkünfte begrenzt. [3]

Der Ausdruck „halber Steuersatz“ ist dabei ungenau: Das Gesetz rechnet mit 56 Prozent des maßgeblichen durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens aber mit 14 Prozent. Für eine gewöhnliche Arbeitnehmerabfindung steht diese besondere Vergünstigung nicht zur Verfügung.

Eine einmalige Möglichkeit bewusst einsetzen

Bei einem passenden Veräußerungsfall sind die Fünftelregelung und die besondere Tarifiermäßigung gegebenenfalls als Alternativen zu vergleichen. Für denselben Gewinn werden sie nicht doppelt angewendet. Ein möglicher Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG ist gesondert zu prüfen. [12]

Nehmen wir als Gedankenbeispiel einen 58-jährigen Unternehmer, der seinen gesamten Mitunternehmeranteil verkauft. Das Alter allein genügt noch nicht. Wir brauchen den genauen Vertragsgegenstand, die übrigen Einkünfte, Angaben zu früheren Begünstigungen und die tatsächliche Umsetzung. Eine nur einmal nutzbare Vergünstigung würde ich erst nach dem Vergleich der zulässigen Varianten beantragen.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Lassen Sie den Verkauf zuerst steuerlich einordnen. Vergleichen Sie danach die verfügbaren Begünstigungen und entscheiden Sie bewusst über eine einmalig nutzbare Möglichkeit.

[1] § 24 EStG · [3] § 34 Abs. 1 bis 3 EStG · [12] § 16 EStG

KAPITEL 11

Abfindungs-Check vor der Unterschrift



Bevor Sie unterschreiben, sollten Vertrag und Steuerrechnung denselben Stand haben. Ich empfehle dafür einen kurzen Abschlusscheck. Er soll Ihnen die Sicherheit geben, dass die Entscheidung auf vollständigen Angaben beruht.

Ist der Zahlungsplan eindeutig?

Liegt die aktuelle Vereinbarung mit sämtlichen Anlagen und Nebenabreden vor? Sind Abfindung, Arbeitslohn, Bonus und weitere Leistungen getrennt erkennbar? Sind Fälligkeit, Auszahlung und mögliche Teilzahlungen klar geregelt? Halten Sie auch fest, wer letzte Änderungen am Entwurf vornehmen kann.

Klären Sie die arbeitsrechtlichen Folgen und mögliche Auswirkungen auf Sozialleistungen mit den zuständigen Fachstellen. Eine steuerlich günstige Lösung beantwortet diese Fragen nicht. Die Steuerrechnung sollte hier mit geklärten Angaben arbeiten.

Ist das ganze Jahr berücksichtigt?

Wir brauchen die Bezüge bis zum Ausscheiden, weitere Arbeitgeberleistungen und die erwarteten Einkünfte danach. Vermietung, selbständige Tätigkeit und andere steuerlich relevante Positionen kommen hinzu. Bei Zusammenveranlagung gehören die Daten Ihres Ehepartners dazu.

Erfassen Sie außerdem Lohnersatzleistungen und wichtige persönliche Abzüge. Bei einer Investition muss der tatsächliche Stand erkennbar sein: Ist sie nur eine Idee, schon vertraglich vereinbart oder bereits umgesetzt? Davon können Zeitpunkt und Zulässigkeit steuerlicher Abzüge abhängen.

Wer kümmert sich nach der Unterschrift?

Für mich gehört zur Entscheidung auch die spätere Kontrolle. Stimmen Sie die Annahmen schriftlich ab: Auszahlungsjahr, begünstigter Betrag, übrige Einkünfte und Voraussetzungen der Tarifiermäßigung. Vereinbaren Sie, welche Änderungen eine neue Rechnung auslösen.

Nach der Auszahlung werden Lohnabrechnung und Geldeingang geprüft. Vertrag, Zahlungsnachweis, Lohnsteuerbescheinigung und weitere Belege bilden die Grundlage der Steuererklärung. Im Bescheid ist anschließend zu kontrollieren, ob Einkünfte und Tarifiermäßigung richtig berücksichtigt wurden. [3, 4]

- Aktueller Vertrag einschließlich Anlagen und Nebenabreden
- Vollständige Jahresprognose und geklärte Veranlagungsform
- Nachvollziehbare Variantenrechnung und ausreichende Geldreserve
- Zuständigkeit und Termine für Auszahlungskontrolle und Bescheidprüfung

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Gehen Sie die vier Punkte vor der Unterschrift durch. Benennen Sie zugleich, wer spätere Änderungen verfolgt und den Steuerbescheid prüft.

[2] BMF zu Entlassungsentschädigungen · [3] § 34 EStG · [4] § 39b EStG

KAPITEL 12

Abfindung richtig planen: typische Fehler vermeiden



Am Ende dieses Buchs möchte ich Ihnen vor allem eines mitgeben: Eine gute Abfindungsplanung schafft Klarheit für die Zeit danach. Sie sollen verstehen, welche Möglichkeiten Sie haben, welche Mittel verfügbar bleiben und welche nächsten Schritte sinnvoll sind.

Der Vertragsbetrag ist erst der Anfang

Eine hohe Abfindung kann neue Möglichkeiten eröffnen. Welchen Spielraum Sie wirklich haben, zeigt sich nach Steuerabzug, endgültiger Veranlagung und den Kosten Ihres beruflichen Übergangs. Reservieren Sie deshalb zuerst Geld für laufende Verpflichtungen und unerwartete Ausgaben.

Auch die Fünftelregelung braucht realistische Erwartungen. Sie bedeutet weder ein Fünftel der üblichen Steuer noch eine Auszahlung über fünf Jahre. Wie stark sie entlastet, hängt von Ihren übrigen Einkünften und den gesetzlichen Voraussetzungen ab. Genau deshalb lege ich Wert auf die persönliche Jahresrechnung. [3]

Die wichtigen Fragen rechtzeitig stellen

Auszahlungsjahr und Teilzahlungen sollten geklärt sein, bevor Sie sich vertraglich festlegen. Nach der Unterschrift können Handlungsmöglichkeiten bereits verloren sein. Ein geplanter Wegzug ins Ausland verlangt ebenfalls Vorarbeit: Reisetage allein beantworten weder die Wohnsitzfrage noch die Zuordnung der Abfindung.

Bei einer Investition wünsche ich mir denselben klaren Blick. Prüfen Sie steuerliche Anerkennung, Wirtschaftlichkeit und Zahlungsfähigkeit jeweils für sich. Eine erwartete Erstattung kann Teil der Finanzierung sein. Sie macht eine unpassende Finanzierung oder unsichere Erträge aber nicht verlässlich.

Den Plan bis zum Ergebnis begleiten

Nach der Auszahlung ist die Arbeit noch nicht beendet. Stimmen Zeitpunkt und Betrag mit dem Vertrag überein? Haben sich Ihre übrigen Einkünfte verändert? Wurde die Tarifiermäßigung im Bescheid richtig behandelt? Bei Investitionen kommen Fristen und Nutzungsbedingungen hinzu.

Bewahren Sie den geprüften Vertrag, die Rechengrundlagen, Zahlungsnachweise, Steuererklärung und Bescheid zusammen auf. So bleibt die Entscheidung nachvollziehbar und lässt sich später anpassen. Mein Ziel ist eine Gestaltung, die Ihnen heute Orientierung gibt und morgen genügend Spielraum für Ihre nächsten Schritte lässt.

Mein Rat für Ihren nächsten Schritt

Beginnen Sie mit Ihren Zielen, dem Vertrag und einer vollständigen Einkommensübersicht. Entscheiden Sie auf dieser Grundlage über Auszahlung und Vermögensverwendung, und begleiten Sie den Plan bis zur abschließenden Kontrolle.

[2] BMF zu Entlassungsentschädigungen · [3] § 34 EStG · [8] § 7g EStG · [9, 10] Auslandssachverhalte

Quellen und Rechtsgrundlagen

Rechts- und Bearbeitungsstand 19. September 2026. Die Verweise beziehen sich auf die amtlichen Gesetzestexte und Verwaltungsgrundsätze. Die Nummern entsprechen den Hinweisen in den Kapiteln.

[1] Entschädigungen

§ 24 Nr. 1 EStG

[2] Entlassungsentschädigungen und Zusammenballung

BMF und Lohnsteuer-Handbuch 2026 Anhang 15

[3] Fünftelregelung und besondere Tarifiermäßigung

§ 34 EStG

[4] Lohnsteuerabzug bei sonstigen Bezügen

§ 39b Abs. 3 EStG

[5] Einkommensteuertarif und Splitting

§ 32a EStG

[6] Progressionsvorbehalt

§ 32b EStG

[7] Zeitliche Zuordnung von Einnahmen

§ 11 EStG

[8] Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen

§ 7g EStG

[9] Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

§§ 8 und 9 AO · § 9 AO

[10] Abfindungen im Abkommensrecht

§ 50d Abs. 12 EStG

[11] Absetzungen für Abnutzung

§ 7 EStG

[12] Betriebsveräußerung und Freibetrag

§ 16 EStG

Berechnung in Kapitel 5: eigene tarifliche Modellrechnung nach §§ 32a und 34 EStG. Die Einkommensteuer wird nach den gesetzlichen Tarifformeln und Abrundungsregeln berechnet. Keine Berechnung von Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer.

Weiterführende Fachbeiträge

Die folgenden CFS-Beiträge vertiefen die Themen des Buchs. Mehrere Kapitel behandeln unterschiedliche Aspekte desselben Fachbeitrags. Die Links führen unmittelbar zu den Artikeln.

Abfindung steuerlich planen

Die richtige Prüfreihenfolge · Kapitel 1, 2 und 12

Fünftelregelung bei einer Abfindung

Voraussetzungen und Einordnung · Kapitel 3 und 5

Abfindung und übrige Einkünfte

Progression und vollständige Jahresbetrachtung · Kapitel 4

Auszahlungszeitpunkt und Kalenderjahr

Zufluss und Jahresvergleich · Kapitel 6

Unterlagen vor dem Aufhebungsvertrag

Vorbereitung und Nachweise · Kapitel 7 und 11

Abfindung und Auslandsaufenthalt

Ansässigkeit und Besteuerungsrechte · Kapitel 8

Abfindung und Tiny House Investition

Steuerwirkung und Vermögenserhalt · Kapitel 9

Abfindung und Unternehmensverkauf

Tarifvergünstigungen unterscheiden · Kapitel 10

Persönliche steuerliche Prüfung

Wenn Sie Ihre Abfindung konkret planen möchten, bringen Sie Ihren Vertragsentwurf, eine Einkommensübersicht und Ihre persönlichen Ziele mit. Gemeinsam können wir prüfen, welche Gestaltung zu Ihrer Situation passt. Für vertrauliche Unterlagen stimmen Sie bitte einen sicheren Übermittlungsweg mit unserer Kanzlei ab.

CFS Strategie Vorcheck · cfs-steuer.de

Impressum und Hinweise

Abfindungen steuerlich planen

Zwölf Kapitel zu Auszahlung, Fünftelregelung und Vermögensplanung

Erste Ausgabe September 2026

Bearbeitungsstand 19. September 2026

Autor

Carsten Schupp

Steuerberater

Herausgeberin

CFS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Unter den Ulmen 148

50968 Köln

Geschäftsführer Carsten Schupp

Amtsgericht Köln · HRB 102711

carsten.schupp@cfs-steuer.de

cfs-steuer.de · Vollständiges Kanzleiimpressum

© 2026 CFS Steuerberatungsgesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten.

Hinweise zur Nutzung

Dieses Buch vermittelt allgemeine Informationen zur steuerlichen Planung von Abfindungen. Es ersetzt keine auf den konkreten Sachverhalt bezogene steuerliche, rechtliche oder wirtschaftliche Beratung. Maßgeblich sind die persönlichen Verhältnisse, die tatsächlichen Verträge, ihre Durchführung und das im jeweiligen Zeitraum geltende Recht.

Die Modellrechnung dient der Erläuterung. Sie ist weder eine individuelle Steuerberechnung noch eine Zusage über eine Erstattung. Die steuerliche Behandlung von Auslandsfällen hängt zusätzlich vom anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen und den Regelungen der beteiligten Staaten ab.

Investitionen können Kapital binden und zu Verlusten führen. Steuerliche Abzüge setzen die gesetzlichen Voraussetzungen und deren Nachweis voraus. Nicht erfüllte Voraussetzungen können Korrekturen und Nachzahlungen auslösen. Eine Steuer-, Rendite-, Finanzierungs-, Wertentwicklungs- oder Verkaufsgarantie wird nicht gegeben.